

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3207

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3207](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3207)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

<b>Gesetzesartikel</b>	Art. 9, 10, 34, 52, 55, (62), (82), (84)
<b>Beitrag zum Reduktionsziel bis 2030</b>	4,2 Mio. t CO <sub>2</sub> -eq resp. 45% der gesamten Inlandwirkung des Gesetzes (ohne CO <sub>2</sub> -Abgabe)
<b>Ausgewählte Befürworter</b>	Energiedirektorenkonferenz der Kantone, Suissetec

## Kontext

Der Gebäudebereich hat die grösste jährliche Emissionsreduktion aller Sektoren erzielt. Dies reichte jedoch bisher nicht, die Gebäude-Ziele zu erreichen. Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, dass der Einbau von Öl- und Gasheizungen ab ca. 2030 verboten werden soll, falls die Ziele weiterhin verfehlt werden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten und einer von WissenschaftlerInnen eingereichten, noch hängigen Volksinitiative im Kanton Zürich wurde das Verbot durch sehr tiefe CO<sub>2</sub>-Grenzwerte ersetzt. Das Parlament hat dann

- diese Grenzwerte erhöht,
- das unterstützende Gebäudesanierungsprogramm verlängert und ausgebaut,
- die Anrechnung erneuerbarer Brennstoffe (z.B. Biogas) ermöglicht,
- die Einführung der Grenzwerte auf 2023 resp. 2026 fix festgelegt und so Planungssicherheit geschaffen.

Die Energiedirektorenkonferenz der Kantone konnte dabei Formulierung und Ausnahmen massgeblich mitgestalten.



## Heutiger Stand, bisheriges CO<sub>2</sub>-Gesetz / bisherige Regelungen

- Bislang gibt es **keine Emissionsgrenzwerte** für Gebäude. Die Musterenergievorschriften der Kantone (MuKE n) 2014 verlangen, den fossil gedeckten Energiebedarf beim Heizungswechsel in Wohnbauten um mindestens 10 Prozent zu senken. Erst knapp die Hälfte der Kantone hat dies bisher umgesetzt. Zunehmend gehen die Kantone in deren hängigen Einführungsarbeiten weiter als die MuKE n-Vorgabe. Der Heizungsersatz ist also bereits heute teilweise reguliert, wenn auch bürokratischer als mit den künftig vorgesehenen Grenzwerten.
- Das **Gebäudeprogramm** von Bund und Kantonen ist im geltenden Recht verankert. Ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausgerichtet. Die über einen Sockelbeitrag pro Einwohner hinausgehenden Ergänzungsbeiträge des Bundes sind auf maximal das Doppelte des jeweiligen kantonalen Kredits begrenzt. Diese Fördermittel vergeben die Kantone als Fördermittel für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden.
- Die aktuelle **CO<sub>2</sub>-Abgabe** auf Kohle, Heizöl und Erdgas beträgt 96 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> und kann nach geltendem Recht auf maximal 120 Fr./t erhöht werden. Zwei Drittel der Abgabeträge werden als Rabatt auf der Krankenkassenprämie resp. dem AHV-Arbeitgeberbeitrag rückverteilt.

## Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?

- Neu eingeführt werden die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte (Art. 10). Ab 2023 für Kantone *ohne* resp. ab 2026 für Kantone *mit* einer bestehenden Regelung zum Heizungsersatz soll ein **Emissionsgrenzwert** von maximal 20 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> beheizte Wohnfläche gelten. Dieser kommt nur bei einem Heizungsersatz zur Anwendung. Der Einbau einer Öl- oder Erdgasheizungen ist nur noch in effizienten Gebäuden oder bei Bezug von Biogas möglich. So wird ein Heizungswechsel hin zu Fernwärme, Wärmepumpe, Holz oder Solar gefördert. Solange die Heizung nicht ausgetauscht wird, sind keine Massnahmen erforderlich. Ab 2028 und danach alle 5 Jahre gilt ein um 5 kg reduzierter Grenzwert. Bei Neubauten sind ab 2023 resp. 2026 keine fossilen Heizungen mehr zugelassen.
- Das **Gebäudeprogramm** (Art. 55) wird verlängert. Der Bund spricht neu das Dreifache an Geldern für die eingesetzten Kantonskredite und erhöht den Sockelbetrag, den die Kantone erhalten. Neu gibt es einheitliche Regeln, was aus dem nationalen Teil des Programms (zusätzlich) gefördert wird: Heizungsersatz, Contracting-Angebote, Sanierungskredite, Elektroladestationen in Mehrparteiegebäuden etc.
- Die bestehende CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe (Art. 34) kann weiter erhöht werden, falls Emissionszwischenziele verfehlt werden. Die Obergrenze liegt neu bei 210 Fr./t CO<sub>2</sub>.

## Nutzen der Massnahme und Chancen in der Umsetzung

- Mit den schrittweise sinkenden **Emissionsgrenzwerten** können die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors effektiv reduziert werden.
- Durch die einfachen, einheitlichen Grenzwerte werden bürokratische Detailvorgaben wie in den MuKEn vermieden und **Technologieneutralität** gewährleistet.
- Die Neuerungen verstetigen das beliebte **Gebäudeprogramm** und machen es noch attraktiver. Der längerfristige Horizont bietet dringend benötigte Planungssicherheit für HauseigentümerInnen und Gebäudebranchen.
- Die Förderung wird unabhängiger von kantonalen Budgetbeschränkungen. Kantone können mit den gleichen Eigenmitteln mehr Bundesgelder abholen. Damit sind höhere Fördersätze möglich, die vor allem jene zum Sanieren motivieren, die es ohne Fördermittel nicht gemacht hätten (d. h. sinkende Mitnahmeeffekte und mehr zusätzliche Sanierungen).
- Mit einer effizienten Sanierung von Gebäuden kann der Wärmebedarf um mindestens die Hälfte reduziert werden. Von den tieferen Nebenkosten profitieren sowohl die EigentümerInnen als auch MieterInnen (siehe unten).
- Die potenziell steigende **CO<sub>2</sub>-Abgabe** macht erneuerbare Heizungen im Vergleich zu fossilen noch günstiger und steigert durch die Rückverteilung eines Grossteils der Einnahmen die finanziellen Vorteile von all jenen, die bereits erneuerbar heizen.

## Längerfristig werden folgende Entwicklungen erwartet

- Verlässliche CO<sub>2</sub>-Grenzwerte machen die Ersatzplanung für alte Heizungen für HausbesitzerInnen planbar. Teure Fehlinvestitionen in fossile Heizungen mit jahrzehntelangen Folgen werden vermieden.
- Das unbefristete Gebäudeprogramm setzt zusätzliche Investitionsanreize.
- Beide zusammen tragen dazu bei, dass der Gebäudesektor in wenigen Jahrzehnten nahezu CO<sub>2</sub>-frei und mit signifikant niedrigerem Energiebedarf betrieben werden kann.

## Auswirkungen der Massnahme auf die Wirtschaft

- Geschätzt die Hälfte aller Büro- und Geschäftsgebäude erfüllen bereits heute die ab 2023/2026 geltenden CO<sub>2</sub>-Grenzwerte von 20 kg/m<sup>2</sup>.
- Planungssicherheit für EigentümerInnen bedeutet Investitionssicherheit und Verlässlichkeit für die Baubranche.
- Die höheren Investitionskosten der meisten erneuerbaren Heizungstechnologien erhöhen den Umsatz des Installationsgewerbes in der Schweiz, während die sinkenden Ausgaben für Öl und Gas vor allem die brennstoffexportierenden Länder (wie bspw. Russland oder Libyen) treffen.
- Steigende Fördersätze und die damit ausgelösten zusätzlichen energetischen Verbesserungen erhöhen die Nachfrage nach arbeitsplatzintensiven Sanierungen.
- Sinkende Betriebskosten plus Zuschüsse aus dem Gebäudeprogramm entlasten die Geschäftsmieten.

## Auswirkungen der Massnahme auf Privathaushalte

- Geschätzt erfüllen mindestens zwei von fünf Wohngebäuden bereits heute die ab 2023/2026 geltenden CO<sub>2</sub>-Grenzwerte von 20 kg/m<sup>2</sup>.
- Mehr Haushalte profitieren von klimaverträglichen – über die Lebensdauer meist günstigeren – Heizungen, was HauseigentümerInnen und MieterInnen entlastet.
- Dank sinkender Betriebskosten und Zuschüsse aus dem Gebäudeprogramm fallen die Wohnkosten für fast alle EigentümerInnen und MieterInnen in energetisch sanierten Gebäuden.
- Der Wohnkomfort steigt beträchtlich. Gut gedämmte Gebäude halten den Lärm draussen, reduzieren den Luftzug, erhöhen die Behaglichkeit und mindern das Risiko von gesundheitsgefährdender Schimmelbildung.
- Für EigentümerInnen und VermieterInnen steigt der Marktwert der sanierten Gebäude.
- Das Programm macht Contracting- und Leasinglösungen attraktiver, was allen Hausbesitzenden nützt, welche die Mittel für die notwendige Investition nicht aufbringen können oder von der Bank nicht erhalten.

## Internationale Entwicklungen und Regelungen

- Finanzielle Unterstützung von energetischen Gebäudesanierungen in irgendeiner Form bieten fast alle OECD-Länder an.
- Regulierungen zum Heizungsersatz existieren international in verschiedener Form. Einige Länder verbieten einzelne Heizungstechnologien oder machen starre Vorgaben. Demgegenüber ist der Schweizer Ansatz liberaler und technologieutraler.

## Bildmaterial zum Download

<https://klimaschutz-ja.ch/medien>

## Fachexperte

Elmar Grosse Ruse, 044 297 23 57, [Elmar.GrosseRuse@wwf.ch](mailto:Elmar.GrosseRuse@wwf.ch)